



G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Fäkalschlammentsorgungssatzung (GS-FES)

der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach

Aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach erhebt für die Beseitigung des Fäkalschlammes Beseitigungsgebühren.

§ 2 Abfuhr und Beseitigungsgebühren

(1) Die Abfuhr- und Beseitigungsgebühr wird bei Sammelentleerung nach dem Rauminhalt der Abwässer (Fäkalschlamm) berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt. Ebenso werden Anfahrts-, Personal- und Verwaltungskosten, die unabhängig vom Rauminhalt des beseitigten Fäkalschlammes anfallen, berücksichtigt.

Bei Einzelentleerung (weniger als 5 Gruben) berechnet sich die Abfuhrgebühr nach den Sätzen der Sammelentleerung zuzüglich einer An- und Abfahrtsgebühr.

(2)

a) Die Gebühr für die Abfuhr des Fäkalschlammes beträgt:

aa) bei Sammelentleerung (mindestens 5 Gruben)

von 0 cbm - 6 cbm **160,00 €**

von 6,5 cbm - 10 cbm **210,00 €**

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

ab) bei Einzelentleerung

von 0 cbm - 6 cbm **250,00 €**

von 6,5 cbm - 10 cbm **300,00 €**

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

b) Die Beseitigungsgebühr an der Kläranlage der Stadt Rottenburg im Ortsteil Gisseltshausen beträgt **29,00 €** pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm).

§ 3 Gebührenzuschläge

Für Fäkalschlamm, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 25 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 50 v. H. des Kubikmeterpreises.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtsuldner.

§ 6 Fälligkeit

Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Pflichten des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen, d.h. insbesondere einen außerordentlichen Abfuhrbedarf unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. September 2012 außer Kraft.

Bayerbach b. Ergoldsbach, 18. Dezember 2024
BAYERBACH b. ERGOLDSBACH

Klanikow
Erster Bürgermeister

